

Nr. 835a

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (VCov19)

vom 13. Oktober 2020 (Stand 21. Oktober 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 40 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹, Artikel 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020² und § 54 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005³,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

1 Gegenstand und Zweck

§ 1

¹ Mit dieser Verordnung werden zusätzliche Massnahmen des Kantons zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie angeordnet.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

¹ SR [818.101](#)

² SR [818.101.26](#)

³ SRL Nr. [800](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Erhebung und Meldung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben

§ 2 ...

§ 3 *Erhebung und Meldung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben*

¹ Restaurationsbetriebe, einschliesslich Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale, welche die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020⁴ erheben, geben der Dienststelle Gesundheit und Sport folgende Angaben bekannt:

- a. Name oder Bezeichnung sowie Adresse des Betriebes,
- b. Name, Vorname, Adresse, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse der für den Betrieb verantwortlichen Person,
- c. E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer von maximal drei Personen, welche der Dienststelle Gesundheit und Sport auf einmaliges Ersuchen die Besucherliste eines jeden Tages oder Abends innert zwei Stunden übermitteln können; mindestens eine dieser Kontaktpersonen muss täglich zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr erreichbar sein.

² Sie erheben folgende Kontaktdaten der Gäste vor deren Einlass:

- a. Name, Vorname und Postleitzahl des Wohnortes,
- b. Telefonnummer,
- c. E-Mail-Adresse,
- d. Zeit des Eintritts und des Austritts aus dem Betrieb.

³ Die Betriebe sind bei der Erhebung der Kontaktdaten verpflichtet, die Gäste vor deren Einlass zweifelsfrei anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren. Sie müssen die Telefonnummer mindestens stichprobeweise bei 20 Prozent der Gäste auf ihre Richtigkeit überprüfen und die von ihnen geprüften Nummern bei den Kontaktangaben markieren. Die erhobenen Kontaktdaten pro Tag sind so zu verwalten, dass sie auf Verlangen der Dienststelle Gesundheit und Sport innert zwei Stunden elektronisch in gegliederter Form übermittelt werden können.

⁴ Die Betriebe dürfen die erhobenen Kontaktdaten zu keinem andern Zweck verwenden. Sie stellen sicher, dass die Daten vierzehn Tage nach der Erhebung vernichtet werden.

⁵ Die Absätze 2–4 gelten sinngemäss auch für das Personal der Betriebe.

§ 4 ...

⁴ [SR 818.101.26](#)

3 Maskenpflicht

§ 5 *Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen und Betrieben mit Maskenpflicht*

¹ ...

² ...

³ ...

⁴ Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen und Betrieben, in deren öffentlich zugänglichen Innenräumen die Maskenpflicht gemäss Artikel 3b Absatz 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁵ gilt, haben die Kundinnen und Kunden beziehungsweise die Besucherinnen und Besucher durch gut sichtbare Hinweisschilder bei den Eingängen auf die Maskenpflicht hinzuweisen. Sie sind verpflichtet, die Maskenpflicht in ihrer Einrichtung oder Betrieb durchzusetzen. Personen, die keine Gesichtsmaske tragen, sind auf die Maskenpflicht aufmerksam zu machen. Bei unberechtigter Weigerung, der Maskenpflicht nachzukommen, ist ihnen der Zutritt zu verweigern beziehungsweise sind sie aus der Einrichtung oder dem Betrieb zu verweisen.

§ 6 ...

§ 7 ...

§ 8 *Wochen-, Monats- und Jahrmärkte*

¹ An Wochen-, Monats- und Jahrmärkten gilt eine Maskenpflicht.

² Von der Maskenpflicht sind ausgenommen:

- a. Kinder vor ihrem zwölften Geburtstag,
- b. Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können; das Vorliegen medizinischer Gründe ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen,
- c. das Verkaufspersonal sowie Schaustellerinnen und Schausteller, die durch andere geeignete Schutzmassnahmen, wie zweckmässige Abschränkungen, geschützt sind.

4 Schlussbestimmungen

§ 9 *Strafbarkeit*

¹ Die Strafbarkeit richtet sich nach dem Epidemienrecht des Bundes.

⁵ SR [818.101.26](#)

§ 10 *Inkrafttreten und Geltungsdauer*

¹ Die Verordnung tritt am 17. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Januar 2021.